



Wasserversorgungsgenossenschaft
Sissach und Umgebung

WASSERREGLEMENT

Beschlossen vom Vorstand am 10. 3. 1986

Genehmigt von der Generalversammlung
am 9. 4. 1986

Genehmigt von der Baudirektion
am 27. 5. 1986

WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT SISSACH UND UMGEBUNG

WASSERREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

	§§	Seite
A. Hauptleitungen	1 - 11	1
B. Hausanschlüsse	12 - 22	5
C. Wasserabgabe	23 - 26	8
D. Wasserzins	27 - 36	10
E. Betrieb und Unterhalt	37 - 47	12
F. Personal	48 - 50	14
G. Strafbestimmungen	51 - 53	15
H. Schlussbestimmungen	54	16

WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT SISSACH UND UMGEBUNG

WASSERREGLEMENT

Gestützt auf Art. 24, lit. h) der Statuten vom 30. März 1979 erlässt der Vorstand der Genossenschaft folgendes Reglement über Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen:

A. HAUPTLEITUNGEN

§ 1 Generelles Projekt

Aufgrund eines vom Vorstand beschlossenen generellen Wasserleitungsprojektes erstellt die Genossenschaft Hauptleitungen. Diese können auch etappenweise ausgeführt werden. Die Nennweite dieser Leitungen muss mindestens 100 mm betragen.

§ 2 Projektierung, Ausführung

Die Projektierung und Ausführung aller Hauptleitungen ist alleinige Sache der zuständigen Organe der Genossenschaft.

§ 3 Eigentum und Unterhaltspflicht

Sämtliche Hauptleitungen, Hydranten, Schieber, Schächte etc. gehen, ungeachtet ihrer Finanzierung, nach Fertigstellung in das Eigentum und die Unterhaltspflicht der Genossenschaft über.

§ 4 Durchleitungsrechte

Die Mitglieder der Genossenschaft gewähren für das Verlegen von Hauptleitungen auf ihren Grundstücken ein unentgeltliches Durchleitungsrecht.

Für Hauptleitungen, die durch private Grundstücke führen, ist gemäss Art. 676 ZGB eine Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

§ 5 Hydranten

Die notwendigen Hydranten sind im Einvernehmen mit den Organen der Feuerwehr zu erstellen. Die Hydranten sind zu plombieren.

§ 6 Duldung von Einrichtungen

Die Liegenschaftseigentümer haben das Anbringen von Schiebern, Hydranten und Erkennungstafeln - sowie andere, der Wasserversorgung dienende Einrichtungen - zu dulden. Dabei sind allfällige Wünsche des Liegenschaftseigentümers nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Den Organen der Genossenschaft steht das Recht zu, jederzeit Nachgrabungen vornehmen zu lassen.

§ 7 Haftung

Die Genossenschaft haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen im Sinne von Art. 58 OR und Art. 679 ZGB.

§ 8 Wiederinstandstellung

Bei Grabarbeiten, die nicht Hausanschlüsse betreffen, ist die Genossenschaft verpflichtet, den ursprünglichen Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen oder herstellen zu lassen.

§ 9 Finanzierung

Die gesamten Kosten für die Erstellung einer Hauptleitung gehen grundsätzlich zu Lasten der Verursacher. Sie entrichten hiefür Leitungskostenbeiträge gemäss Art. 34, Abs. 2 der Statuten.

§ 10 Berechnung der Leitungskostenbeiträge

a) Im Perimeterverfahren der Erstellungskosten

Kann bei der Erschliessung eines Baugebietes damit gerechnet werden, dass innert kurzer Frist einige Liegenschaften angeschlossen werden können, so wird für die Kostenverteilung einer Hauptleitung ein Perimeter ausgeschieden.

Auf der Basis der Erstellungskosten werden die Leitungskostenbeiträge je zur Hälfte auf die Fläche und auf die Anstosslänge berechnet.

Bei der Ermittlung des Leitungskostenbeitrages wird der Löschbeitrag der Gebäudeversicherung nicht in Abzug gebracht. Er dient der Genossenschaft als Entgelt für ihre Vorinvestitionen.

b) Für Gesamtüberbauungen

Dem Bauherrn von Gesamtüberbauungen ist es freigestellt, die notwendigen Hauptleitungen gemäss generellem Wasserleitungsprojekt erstellen zu lassen. Detailprojekte, Ausführung und Bauabrechnung sind von der Genossenschaft genehmigen, bzw. kontrollieren zu lassen. Als Verursacher hat der Bauherr die vollen Kosten zu übernehmen.

Der Beitrag der Gebäudeversicherung wird dem Bauherrn gutgeschrieben.

c) Für Einzelliegenschaften

Ist für ein einzelnes Bauvorhaben die Erstellung einer neuen Hauptleitung gemäss generellem Leitungsprojekt notwendig, so hat der Bauherr dieser Liegenschaft die vollen Kosten zu tragen.

Ein allfälliger Beitrag der Gebäudeversicherung wird dem Bauherrn gutgeschrieben.

Sollten innert 15 Jahren seit der Erstellung einer solchen Leitung weitere Anschlüsse - mit Ausnahme der Hinterlieger, für welche die Leitung verlängert werden muss - erfolgen, so legt der Vorstand im Sinne von § 10 a) hievon einen Verteilschlüssel fest.

d) Für Anschlüsse an das Stammnetz

Liegenschaftseigentümer, deren Neuanschluss ihres Gebäudes direkt an das Versorgungsnetz der Genossenschaft gemäss Ausführungsplänen Nr. 890 des Ingenieurbüros E. Holinger, Liestal, erfolgen kann, bezahlen einen Leitungskostenbeitrag von Fr. 1.-- pro m² Fläche der anzuschliessenden Parzelle inkl. Teuerungszuschlag gemäss Baukostenindex (Index 1966 = 100 % = 450 Punkte).

Bei nicht ausgeschiedenen Bauparzellen wird die Nutzungsziffer von 1 : 5 für die Berechnung des Leitungskostenbeitrages festgelegt.

e) Für landwirtschaftliche Betriebe

Für den Anschluss eines landwirtschaftlichen Betriebes ausserhalb der Bauzone sind die vollen Erstellungskosten der Zuleitung abzüglich allfälliger Beiträge aus Meliorationskrediten von Bund, Kanton und Gemeinde sowie der Gebäudeversicherung vom Bauherrn zu entrichten.

§ 11 Fälligkeit

Die Leitungskostenbeiträge gemäss § 10 a), d) und e) werden im Zeitpunkt des Anschlusses der Liegenschaft fällig.

B. HAUSANSCHLÜSSE

§ 12 Gesuchstellung

Gesuche für Neuanschlüsse oder Abänderungen bestehender Anschlüsse sind schriftlich unter Beilage des Situations- sowie Grundrissplanes in dreifacher Ausfertigung dem Vorstand der Genossenschaft einzureichen. Dieser regelt das Bewilligungsverfahren.

§ 13 Beschwerden

Gegen Entscheide des Vorstandes betreffend Bewilligung von Anschlüssen steht dem Betroffenen innert 30 Tagen nach der schriftlichen Zustellung des Entscheides das Rekursrecht an die Generalversammlung der Genossenschaft zu.

§ 14 Hausanschlussleitung Kostentragung

Für jedes Gebäude bzw. jedes Grundstück ist von der Hauptleitung weg eine besondere Anschlussleitung zu erstellen. Die Hausanschlussleitung muss bis und mit Wasserzähler durch den Brunnenmeister der Genossenschaft ausgeführt werden. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

§ 15 Eigentum und Unterhaltspflicht

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme gehen diese Leitungen in das Eigentum und die Unterhaltspflicht der Genossenschaft über.

§ 16 Technische Vorschriften

Beim Bau von Hausanschlussleitungen sind folgende Vorschriften und Richtlinien zu beachten:

- a) Die technischen Bedingungen der Anschlussbewilligung.
- b) Die Richtlinien und Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Verein von Gas- und Wasserfachmännern.
- c) Kommt eine Leitung durch Aufschüttung etc. tiefer als 1.20 m zu liegen oder wird deren Unterhalt durch Bauwerke und Bepflanzung erschwert, so fallen die dadurch entstehenden Mehrkosten ganz zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

§ 17 Einbau des Wasserzählers

Der Genossenschafter hat kostenlos einen leicht zugänglichen Raum für Kontrolle und Wartung anzuweisen oder wenn nötig erstellen zu lassen, in welchem der Wasserzähler geschützt vor schädigenden Einflüssen wie Frost etc. eingebaut werden kann.

Der Liegenschaftseigentümer hat dem Brunnenmeister rechtzeitig den Bezugstermin der Liegenschaft bekanntzugeben, damit der Wasserzähler auf diesen Zeitpunkt betriebsbereit ist.

Wasserbezug vor Einbau des Wasserzählers ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird eine Pauschale berechnet.

§ 18 Anschlussbeitrag Grundsatz

Die Genossenschaft erhebt gemäss Art. 36 der Statuten Anschlussbeiträge als Entgelt für die Mitbenützung der erstellten Werkanlagen. Die Höhe dieses Entgelts richtet sich in erster Linie nach dem Versicherungswert der Liegenschaft sowie dessen Erhöhung bei Erweiterungsbauten.

§ 19 Höhe des Anschlussbeitrages

Für Neubauten beträgt der Anschlussbeitrag 1 1/2 % vom vollen brandversicherten Wert der Liegenschaft. Bei landwirtschaftlichen Neubauten sind Jauchegruben beitragsfrei.

Bei Erweiterungsbauten stellt die Genossenschaft von der Erhöhung des Brandversicherungswertes denselben Beitrag in Rechnung, sofern die Erhöhung der einfachen Brandlagerschätzung bei Wohnbauten mindestens Fr. 2'000.-- und bei landwirtschaftlichen Bauten (Jauchegruben ausgenommen) Fr. 20'000.-- beträgt. Wird etappenweise gebaut, werden die jeweiligen Erhöhungen innert 10 Jahren zusammengerechnet.

§ 20 Verrechnung von bereits geleisteten Beiträgen

Wird eine Liegenschaft durch höhere Gewalt zerstört oder vollständig abgebrochen und ohne Zweckänderung neu aufgebaut, so wird die Differenz des früheren Brandversicherungswertes zum neuen Wert des Gebäudes nach diesem Reglement beitragspflichtig.

§ 21 Behandlungsgebühr

Für die Behandlung der Anschlussgesuche erhebt die Genossenschaft je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 500.--.

§ 22 Fälligkeit

Die Anschlussbeiträge und die Behandlungsgebühren werden nach erfolgter Endschatzung fällig.

C. WASSERABGABE

§ 23 Bezugsrecht

Die Wasserabgabe erfolgt nur an Genossenschafter, welche die Voraussetzungen der Statuten und des vorliegenden Reglementes erfüllen.

a) Wasserbezug für Bassins

Für Garten- und Schwimmbassins bis maximal 50 m³ Inhalt gibt die Genossenschaft nur Wasser ab, sofern bei Bassins über 25 m³ Inhalt Wasserregenerierungsanlagen eingebaut sind und betrieben werden.

b) Bauwasser sowie zeitlich begrenzte Bezüge

Ueber die Abgabe von Bauwasser und die Berechnung des Wasserzinses sowie der Wasserzählergebühr entscheidet der Geschäftsausschuss. Dasselbe trifft auch für zeitlich begrenzte Wasserbezüge zu.

c) Wasserbezug für gewerbliche Nutzung

Die Verwendung von Wasser aus dem Versorgungsnetz der Genossenschaft für gewerbliche Zwecke wie Kühl- oder Bewässerungsanlagen etc. bedarf in jedem Falle der Bewilligung des Vorstandes.

§ 24 Wassermangel Betriebsstörungen

Der Geschäftsausschuss ist berechtigt, bei Wassermangel oder Betriebsstörungen alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen sofort zu treffen. In erster Linie ist der Bedarf für Mensch und Vieh zu decken. Schäden und Störungen sind so rasch als möglich beheben zu lassen. Ueber die getroffenen Massnahmen ist der Vorstand zu orientieren.

§ 25 Schadenersatzansprüche

Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe, verursacht durch Wassermangel, betriebsnotwendige Unterbrechungen, Betriebsstörungen, Brandfälle sowie höhere Gewalt berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen oder Reduktion des Wasserzinses gegenüber der Genossenschaft.

§ 26 Meldung voraussehbarer Unterbrüche

Voraussehbare Unterbrechungen in der Versorgung sind den betroffenen Genossenschaf tern bzw. ihren Mietern und den Gemeinden rechtzeitig durch den Brunnenmeister schriftlich anzuzeigen. Unvorhergesehene Unterbrechungen sind umgehend durch den Brunnenmeister oder Organe der Gemeinde den Betroffenen mitzuteilen.

Den Genossenschaf tern wird empfohlen, um Schäden - als Folge einer Unterbrechung der Wasserzufuhr - zu vermeiden, möglichst Ventile bzw. Rückschlagklappen einzubauen.

D. WASSERZINS

§ 27 Grundtaxe

Für jede Zuleitung mit Wasserzähler bezahlen die Wasserbezüger eine Grundtaxe, die von der Generalversammlung festgesetzt wird. Sie wird jährlich zusammen mit dem Wasserzins fällig.

§ 28 Gemeindebeiträge

Die Gemeinden Nusshof und Hersberg bezahlen für bewilligte, nicht messbare Wasserbezüge ab Hydranten des Dorfnetzes eine Pauschale, die jährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird.

§ 29 Wasserzins Grundlage

Der durch den Wasserzähler festgestellte Verbrauch bildet die Grundlage für die Berechnung des Wasserzinses. Diese erfolgt nach dem von der Generalversammlung festgelegten Tarif.

Lässt sich durch den Wasserzähler der wirkliche Verbrauch nicht feststellen, so ist der durchschnittliche Verbrauch der letzten 3 Jahre massgebend.

§ 30 Verfahren bei Handänderungen

Der ganze Wasserzins einer Verbrauchsperiode wird dem im Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Liegenschaftseigentümer belastet. Dies unbekümmert um das Datum der Liegenschaftsübertragung. Es ist Sache der Kontrahenten, den Wasserzins unter sich aufzuteilen.

§ 31 Rechnungsstellung an Mieter

Der Liegenschaftseigentümer haftet für den geschuldeten Wasserzins. Auf besonderes Begehren kann in gegenseitigem Einverständnis der Wasserzins auch den Mietern in Rechnung gestellt werden.

§ 32 Ablesetermin

Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt normalerweise zweimal im Jahr und zwar im April und Oktober. Bei Bedarf können die Wasserzähler mehrmals jährlich abgelesen werden. Der für die Rechnungsstellung massgebende Verbrauch wird aufgrund der Herbstablesung ermittelt.

§ 33 Zahlungstermin Verzugszins

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich im November. Der Rechnungsbetrag ist bis 31. Dezember des gleichen Jahres der Genossenschaft zu bezahlen. Nach diesem Zeitpunkt wird ein Verzugszins berechnet, der vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 34 Wasserzählermiete

Für alle werkeigenen Wasserzähler wird eine jährliche Mietgebühr erhoben. Sie wird von der Generalversammlung festgelegt und mit dem Wasserzins in Rechnung gestellt.

§ 35 Revision der Wasserzähler

Die ordentlichen Revisionen der Wasserzähler erfolgen durch die Genossenschaft und auf deren Kosten. Beschädigte Wasserzähler werden durch die Genossenschaft auf Kosten des Genossenschafters repariert oder ersetzt, sofern diesem ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

§ 45 Statistik

Der Vorstand hat eine Betriebsstatistik zu führen, welche den Vorschriften des Amtes für Umweltschutz und Energie entspricht.

§ 46 Wasserqualität

Die Qualität des geförderten und abgegebenen Wassers muss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelverordnung entsprechen.

§ 47 Leitungskataster

Die Pläne über das Leitungsnetz und alle Anlagen der Genossenschaft sind ständig nachzuführen.

F. PERSONAL

§ 48 Brunnenmeister und übriges Personal

Der Geschäftsausschuss wählt gemäss Art. 26 der Statuten einen Brunnenmeister sowie allfällig weiteres notwendiges Personal. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

§ 49 Pflichtenheft

Alle Bediensteten der Genossenschaft unterstehen dem Vorstand. Dieser regelt Aufgaben und Kompetenzen im Pflichtenheft.

§ 50 Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis der Bediensteten soll bezüglich Besoldung, Sozialleistungen, Arbeitszeit, Ferien und Versicherung demjenigen analoger Funktionäre der Gemeinden entsprechen.

G. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 51 Straffälle

Es sind untersagt:

- a) jede Verschwendung von Wasser,
- b) der Verkauf von Wasser an Dritte,
- c) das Anbringen von Hahnen oder anderen Ausflussöffnungen vor dem Wasserzähler,
- d) alles unbefugte Manipulieren an Brunnen, Hydranten, Leitungen, Schiebern und anderen zur Wasserversorgung der Genossenschaft gehörenden Einrichtungen,
- e) das unbefugte Oeffnen von plombierten Hahnen, Hydranten und Wasserzählern,
- f) jede Beschädigung und Verunreinigung der Quellen, Grundwasserfassungen, Brunnstuben, Pumpwerken, Reservoirs, öffentlichen Brunnen und anderen Wasserwerksanlagen,
- g) das unbefugte Abheben von Deckeln bei Hydranten, Schiebern, Wasserzählern, Hahnen und Ventilschächten.

§ 52 Anzeigepflicht

Zuwiderhandlungen werden durch Verzeigen an den zuständigen Gemeinderat geahndet unter Vorbehalt der Strafanzeige, sofern strafrechtliche Tatbestände erfüllt sind.

Zudem kann bei schweren Verstössen der Ausschluss aus der Genossenschaft gemäss Art. 9 der Statuten erfolgen unter Einschluss der Einschränkung oder Aufhebung der Wasserabgabe.

§ 53 Strafen

Bei Widerhandlung gegen dieses Reglement kann der zuständige Gemeinderat Bussen bis zu Fr. 100.-- aussprechen. Die strafrechtliche Verfolgung auf Grund der Erfüllung von Straftatbeständen bleibt vorbehalten.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 54 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

Das Wasserreglement vom 3. November 1980 wird aufgehoben. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 10. März 1986 beschlossen und von der Generalversammlung genehmigt am 9. April 1986.

Der Präsident:



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 27. Mai 1986 genehmigt.

Liestal, 27. Mai 1986

Die Aktuarin:



Der ^{2.} Landschreiber:



Wasserversorgungs-Genossenschaft
Sissach u. Umgebung
p.A. Elektra Sissach
Laimackerweg 3
4450 Sissach
Tel. 061 971 11 06
info@elektra-sissach.ch

Wasserreglement, § 19, Höhe des Anschlussbeitrages

An der Generalversammlung vom 18.3.2008 wurde die Erhöhung des Anschlussbeitrages von 1,5% auf **neu 2%** des Brandlagerwertes genehmigt, gültig ab sofort.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Wasserversorgungs-Genossenschaft
Sissach u. Umgebung

René Bongni